

**Beschluß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Durchführung der Wahlen
der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte
im Jahre 1976**

vom 18. August 1976

1. Entsprechend § 46 Absätze 3 und 4 sowie § 47 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I Nr. 48 S. 457) werden die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte für das Jahr 1976 ausgeschrieben.

Den Bezirkstagen wird empfohlen, die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte in ihren konstituierenden Sitzungen durchzuführen.

2. Die Vorbereitung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte ist mit der Vorbereitung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen zu verbinden.

Die Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte nehmen an Wahlversammlungen teil, berichten über ihre Tätigkeit und stellen sich den Werktätigen vor.

3. Zur Leitung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte wird ein zentraler Wahlausschuß gebildet.

Ihm gehören an

- der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz als Vorsitzender,
- ein Mitglied des Präsidiums des Nationalrates der Nationalen Front der DDR,
- ein Mitglied des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB,
- ein Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR.

4. In jedem Bezirk wird ein Bezirkswahlbüro gebildet.

Ihm gehören an

- der Direktor des Bezirksgerichts als Leiter,
- ein Mitglied des Rates des Bezirkes,
- ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksausschusses der Nationalen Front der DDR,
- ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksvorstandes des FDGB,
- zwei Schöffen des Bezirksgerichts.

5. Der zentrale Wahlausschuß berichtet dem Staatsrat über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte.

Berlin, den 18. August 1976

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. St o p h

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. E i c h l e r

**Beschluß
des zentralen Wahlausschusses
über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen
der Bezirksgerichte im Jahre 1976**

— **Wahlordnung** —

vom 18. August 1976

Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. August 1976 über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1976 (GBl. I Nr. 31 S. 400) wird festgelegt:

§ 1

Aufgaben des Bezirkswahlbüros

(1) Das Bezirkswahlbüro leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Direktors, der Richter und der Schöffen des Bezirksgerichts auf der Grundlage der wahlrechtlichen Bestimmungen und der durch den zentralen Wahlausschuß gegebenen Wahanleitung.

(2) Das Bezirkswahlbüro hat in Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Direktoren, der Richter und der Schöffen

— im Rahmen der vom Minister der Justiz vorgegebenen Zahlen die Anzahl der zu wählenden Schöffen festzulegen

— die Parteien und Massenorganisationen zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Schöffen aufzufordern

— die Wahlvorschläge für die Schöffen und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Wahl zu prüfen

— zu gewährleisten, daß die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt und die Kandidaten in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden

— Einwendungen der Bürger gegen Schöffenkandidaten zu prüfen und innerhalb einer Woche über diese zu entscheiden

— zu Einwendungen der Bürger gegen die Kandidatur des Direktors oder eines Richters umgehend Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme dem Minister der Justiz zur Entscheidung zuzuleiten

— in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des Bezirksausschusses der Nationalen Front und dem Bezirksvorstand des FDGB darauf hinzuwirken, daß die Kandidaten für die Funktion des Direktors, Richters und Schöffen insbesondere in Veranstaltungen zur Vorbereitung der Wahl der Volkskammer und des Bezirkstages öffentlich auftreten und vorgestellt werden

— zu gewährleisten, daß die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen termingemäß beim Rat des Bezirkes eingereicht werden

— die Wahlvorbereitung und -durchführung und das Wahlergebnis einzuschätzen sowie eine abschließende Gesamteinschätzung der Wahldurchführung dem zentralen Wahlausschuß mitzuteilen.

*

(3) Das Bezirkswahlbüro nimmt seine Tätigkeit bis zum 20. August 1976 auf.

Wahl der Direktoren und Richter

§ 2

Der Minister der Justiz legt die Anzahl der für jedes Bezirksgericht zu wählenden Richter durch gesonderte Anordnung fest. Der Leiter der Abteilung Inspektion und die Rich-